



NRW INFODIENST SCHULDNERBERATUNG

MÄRZ 2022

HERAUSGEGEBEN VON DEN FACHBERATER*INNEN FÜR SCHULDNERBERATUNG
DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE NRW

Liebe Leser*innen,
liebe Kolleg*innen,

vor Ihnen liegt die März-Ausgabe des „NRW Infodienst Schuldnerberatung“ mit interessanten und aktuellen Beiträgen aus dem Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Die Artikel aller Ausgaben finden Sie über die Schlagwortsuche auf:
<http://fachberatung-schuldnerberatung-nrw.de/info-center/>.

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns freuen.

Ihr Redaktionsteam

Allgemeines

Krieg Russlands gegen die Ukraine

Der völkerrechtswidrige, [verbrecherische Angriffskrieg](#) gegen die Ukraine verursacht unendliches Leid. Hilfen für Geflüchtete aus der Ukraine, aber auch aus Russland und weiteren Ländern, werden alle Ebenen der sozialen Arbeit herausfordern.

Orientierungen, Informationen und Übersichten zu allen Fragen teils auch in ukrainischer Sprache bieten die folgenden Sonderseiten der Verbände und staatlichen Stellen. Mindestens russisch-sprachige Informationen sind ebenfalls angebracht, siehe die [Kolumne von Karl-Markus Gauss](#) „Unsere und andere“ (SZ-Printausgabe vom 18.03.22) und sein Hinweis auf das Buch von Olesya Yaremchuk „Unsere Anderen. Geschichten ukrainischer Vielfalt“, die Visionen friedvoller sich bereichernder diverser Gesellschaften in Europa auslösen können –.

Informations-Sonderseiten

[Der Paritätische Gesamtverband](#)

[Diakonie Deutschland](#)

[Caritas Deutschland](#)

[AWO Bundesverband](#)

[Deutsches Rotes Kreuz](#)

[Integrationsbeauftragte der Bundesregierung](#)

[MKFFI NRW "Informationen zur Ukraine-Krise"](#)

Kindersofortzuschlag von 20 Euro monatlich ab Juli 2022

Den Kindersofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich erhalten ab dem 01.07.2022 alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Haushalt der Eltern, die Anspruch auf Leistungen gemäß SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Kinderzuschlag oder auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) haben. Damit sollen hilfebedürftiger Familien unterstützt werden. [Pressemitteilung des BMSFJ vom 16.03.2022](#)

Einmalzahlung für höhere Lebenshaltungskosten für Juli angekündigt

Erwachsene Leistungsberechtigte, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, AsylbLG oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BVG erhalten, sollen zum 01.07.2022 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro erhalten. Diese dient dem Ausgleich von erhöhten Lebenshaltungskosten und von pandemiebedingten Ausgaben. [Pressemitteilung des BMFSFJ vom 16.03.2022](#)

Einmaliger Heizkostenzuschuss nach dem Heizkostenzuschussgesetz (HeizkZuschG)

Der von der Bundesregierung beschlossene einmalige Heizkostenzuschuss für Wohngeldbeziehende, Studierende, Schüler*innen sowie Auszubildende mit unterstützenden Leistungen wird deutlich erhöht. Wegen der steigenden Energiepreise hat die Koalition den Betrag auf 270 Euro für Single-Haushalte, die Wohngeld beziehen, gegenüber den ursprünglichen Planungen verdoppelt. Mehrpersonenhaushalte erhalten höhere Zahlungen. Studierende und Auszubildende bekommen 230 Euro. Alle Berechtigten (Leistungsbeziehende von Oktober 2021 bis März 2022) bekommen den Zuschuss im Laufe des Jahres von Amts wegen, ohne Antragstellung (zum Pfändungsschutz siehe [Für die Praxis](#)). Der Bundestag hat das Heizkostenzuschussgesetz am 17.03.2022 verabschiedet, es tritt im 1. Juni 2022 in Kraft. www.bundestag.de

Brandbrief der LAG kommunale Jobcenter NRW zur Explosion der Heiz- und Energiekosten

In einem Brief vom 16.02.2022 an Bundesarbeitsminister Hubertus Heil weist die LAG aller Jobcenter in NRW darauf hin, dass es aufgrund der enormen Preissteigerung zu einem bisher nicht gekannten Ausmaß von Energiearmut kommen werde. Die in den Regelleistungen festgesetzten Energiepreise werden in keiner Weise den Preisentwicklungen der jüngsten Vergangenheit Rechnung tragen und es werde nicht gelingen, die Stromabschläge aus den Regelsätzen zu tilgen. Die wirtschaftliche Situation werde sich somit immer weiter zuspitzen und deshalb sei hier dringender Handlungsbedarf geboten. Quelle und weitere Informationen: [Tacheles](#)

Zahl der Verbraucherinsolvenzen in Deutschland im Jahr 2021 gegenüber 2020 fast verdoppelt

Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen hat sich im Jahr 2021 mit +90,7 % gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt. Der starke Anstieg stehe laut Destatis im Zusammenhang mit einem Gesetz zur schrittweisen Verkürzung von Restschuldbefreiungsverfahren von sechs auf drei Jahre. Die Neuregelung gilt für seit dem 01.10.2020 beantragte Verbraucherinsolvenzverfahren. Sie ermöglicht den Betroffenen einen schnelleren wirtschaftlichen Neuanfang im Anschluss an ein Insolvenzverfahren. Daher sei davon auszugehen, dass viele überschuldete Privatpersonen ihren Insolvenzantrag zunächst zurückhielten, um von der Neuregelung zu profitieren. Gegenüber 2019, also vor Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland, stieg die Zahl der Verbraucherinsolvenzen im Jahr 2021 laut Destatis um 27,1 % auf 79.620. Hinzukommen laut den veröffentlichten Daten 22.514 Verfahren ehemals Selbstständiger (inklusive Regelinsolvenzen). [Pressemitteilung Destatis vom 10.03.2022](#)

Beantragte Insolvenzverfahren in NRW 2020/2021 – Daten auf Gemeindeebene

Laut Mitteilung von IT.NRW haben 20.506 Personen in 2021 eine Verbraucherinsolvenz beantragt. Wie [bereits](#) berichtet, waren dies mehr als doppelt so viele Verfahren (+102,1 Prozent) wie im Jahr 2020 (damals: 10.147 Fälle). Die Zahl der Insolvenzverfahren von den ehemals selbstständig Tätigen

(hier ohne Regelinsolvenzen) stieg gegenüber dem Vorjahr um 120,2 Prozent auf 2.303 (2020: 1.046). Verfügbar sind auf der Seite von IT.NRW nun auch die Zahlen für die einzelnen Kreise und Gemeinden in NRW. [Pressemitteilung IT.NRW vom 08.03.2022](#)

Aufsicht über Inkassounternehmen – Positionspapier von AK InkassoWatch, BAG-SB und VZ NRW

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, „die behördliche Aufsicht für Inkassounternehmen“ zu bündeln. Bis zum 30.06.2022 soll der Gesetzgeber dem Deutschen Bundestag einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Der Arbeitskreis InkassoWatch, die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) und die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen unterstützen dieses Vorhaben der Koalitionsparteien nachdrücklich. In einem gemeinsamen Positionspapier werden die Vorstellungen zur Schaffung einer zentralen Inkassoaufsichtsbehörde und deren Umsetzung dargestellt. Mit der Bitte, die darin enthaltenen Anregungen im anstehenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen wurde das Papier an die Leitung des Bundesministeriums für Justiz, sowie zahlreiche Fachpolitiker*innen des Deutschen Bundestages verschickt. [BAG-SB/Positionen](#)

Sozialplattform online

Seit 14.03.2022 ist die Beta-Version der [Sozialplattform](#) online. Damit ist laut Pressemitteilung des BMAS „der Grundstein für einen zentralen digitalen Zugang zu Sozialleistungen für Bürgerinnen und Bürger in ganz Deutschland gelegt“. [Pressemitteilung des BMAS vom 16.03.2022](#)

Corona-Pandemie: Änderungen am Infektionsschutzgesetz

Mit den vom Bundestag beschlossenen Änderungen im Infektionsschutzgesetz, die zum Teil am 20.03.2022 in Kraft getreten sind, sollen die Länder nur noch befugt sein, unabhängig vom lokalen Infektionsgeschehen ausgewählte niedrigschwellige Maßnahmen anzuordnen. Um Schutzlücken zu vermeiden, sieht das Gesetz eine Übergangsregelung für die Länder vor. Zur aktuellen und zukünftigen Regelung in NRW siehe: [MAGS NRW Bundesrat Kompakt](#)

Angepasste Corona-Arbeitsschutzverordnung verlängert

Die Basisschutzmaßnahmen werden nun nicht mehr unmittelbar in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vorgeschrieben, sondern durch die Betriebe als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in betrieblichen Hygienekonzepten festgelegt. Dabei sind sowohl das örtliche Infektionsgeschehen sowie die tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren, z.B. räumliche Begebenheiten, zu berücksichtigen. Die Änderungen sind ab dem 20.03.2022 in Kraft getreten und gelten bis einschließlich 25.05.2022. [Pressemitteilung BMAS vom 16.03.2022](#)

Für die Praxis

Save the date: 19.10.2022 – Fachtagung Schuldnerberatung der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Wir freuen uns, Ihnen unsere diesjährige Fachtagung ankündigen zu können, die wir in Kooperation mit dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW durchführen. Die Tagung ist das zentrale Austausch- und Informationsforum für die gesamte Beratungspraxis in NRW. Nähere Informationen folgen. www.fbsb-nrw.de

Leitfaden Blended Counseling überarbeitet

Blended Counseling bietet die Möglichkeit, innerhalb eines Beratungsprozesses verschiedene analoge und digitale Kanäle zu nutzen. Die Face-to-Face Beratung soll nicht ersetzt, sondern ergänzt werden. Den Ratsuchenden kann so ein möglichst breites Spektrum von Möglichkeiten der Hilfe angeboten werden. Dieser nun in einer überarbeiteten Fassung verfügbare Leitfaden richtet sich an alle Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen. Er kann darüber hinaus auch allen anderen Beratungsdiensten Anregung und Orientierung bieten. [Leitfaden zum Blended Counseling für die Schuldnerberatung](#)

iff: Internationale Konferenz zu Finanzdienstleistungen digital am 23./24. Juni 2022

Die Konferenz bietet den Beteiligten aus Verbraucherschutz, Schuldnerberatung, Politik, Wissenschaft, Rechtsvertretung, Politik und der Finanzdienstleistungsbranche eine Plattform, sich auszutauschen und über aktuelle Themen zu diskutieren. Das Leitmotiv der Konferenz in diesem Jahr lautet „Transformation der Finanzwirtschaft“. Digitalisierung und Nachhaltigkeit, aber auch das Niedrigzinsumfeld, dessen Ende zumindest kurzfristig nicht abzusehen ist, stellen etablierte (Geschäfts-)Modelle infrage. Wie sollte künftig die Finanzdienstleistungsbranche ausgestaltet sein, um Finanzstabilität, Verbraucherschutz und die inklusive Teilhabe am Finanzsystem sicherzustellen, aber auch Überschuldungsrisiken entgegenzuwirken? Gemeinsam werden auf der Konferenz Antworten auf diese Frage anhand der thematischen Schwerpunkte Bank- und Kapitalmarktrecht, Vorsorge, Digitalisierung, Überschuldung & finanzielle Bildung sowie Nachhaltigkeit formuliert. Quelle und weitere Informationen: [iff Hamburg](#)

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung bis 31.12.2022 verlängert

Als Reaktion auf die Corona-Pandemie ist der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung seit März 2020 vereinfacht. Aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der Pandemie hat das Bundeskabinett diese Erleichterungen nun bis zum 31.12.2022 verlängert. Sie umfassen die befristete Einschränkung der Vermögensprüfung und die befristete Anerkennung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung. [Pressemitteilung BMAS](#)

Unpfändbarkeit des Heizkostenzuschuss nach dem Heizkostenzuschussgesetz (HeizkZuschG)

Der Heizkostenzuschuss (siehe unter [Allgemeines](#)) nach dem Heizkostenzuschussgesetz (HeizkZuschG) wird nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen angerechnet. Der Anspruch auf den Zuschuss ist unpfändbar (§ 6 HeizkZuschG) mit der Folge, dass der Betrag auf dem Pfändungsschutzkonto als Erhöhungsbetrag nach [§ 902 Satz 1 Nr. 6](#), [§ 903 ZPO](#) bescheinigt werden kann (bzw. muss) und damit pfändungsgeschützt ist. www.bundestag.de

Neue Regeln 2022 für Verbraucherverträge ab dem 1. März 2022

Ab dem 01.03.2022 gelten für Verträge über die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen (Beispiele: Streaming- oder Zeitungsabonnement) neue Regeln. Sie betreffen die Vereinbarung von stillschweigenden Vertragsverlängerungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Unter anderem gilt: Eine Klausel, wonach sich ein zwischen Unternehmer*innen und Verbraucher*innen geschlossener Vertrag der genannten Art stillschweigend verlängert, ist künftig nur dann wirksam, wenn sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert und dem Verbraucher das Recht eingeräumt wird, das verlängerte Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von höchstem einem Monat zu kündigen. Für Festnetz-, Internet- und Mobilfunkverträge gilt eine entsprechende Regelung schon seit dem 01.12.2021.

[Pressemitteilungen des BMJ vom 28.02.2022](#)

Stellenausschreibung der AWO Schuldnerberatung Hagen-Märkischer Kreis

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt Hagen-Märkischer Kreis sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein*n Schuldnerberater*in (w/m/d). Der Stellenumfang beträgt 39 WstD, Einsatzort ist Werdohl. Zur Stellenausschreibung geht es hier lang: <https://www.awo-ha-mk.de/node/38515>. Bewerbungen bitte ausschließlich per Mail an bewerbung@awo-ha-mk.de.

Stellenausschreibungen der Schuldnerhilfe Köln gGmbH

Die Schuldnerhilfe Köln sucht ab sofort einen Schuldner- und Insolvenzberater (m/w/d) für Selbstständige und Kleinunternehmen in Teilzeit (20 Wochenstunden)

[Stellenausschreibung Schuldnerhilfe Köln gGmbH – Selbstständigenberatung](#)

und einen Schuldner- und Insolvenzberater (m/w/d) in Teilzeit (20 Wochenstunden) für die bundesweite Telefon- und Onlineberatung *Schuldenhelpline*.

[Stellenausschreibung Schuldnerhilfe Köln gGmbH – Schuldenhelpline](#)

Stellenausschreibung der Verbraucherzentrale NRW

Zur Unterstützung des Teams in der Beratungsstelle Essen sucht die Verbraucherzentrale zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberater (w/m/d) mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 29,87 Std./Wo. (0,75 Stelle)

[Stellenausschreibung der Verbraucherzentrale NRW \(Essen\)](#)

Und für die Beratungsstelle in Bochum einen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberater (w/m/d) mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von 19,92 Std./Wo. (0,50 Stelle).

[Stellenausschreibung der Verbraucherzentrale NRW \(Bochum\)](#)

Gerichtsentscheidungen

BVerfG: Rundfunkbeitragsbefreiung nach Härtefallregelung bei niedrigem Einkommen

Maßgeblich für die Befreiung von der Rundfunkgebühr ist allein, dass ein Betroffener nur über ein den sozialrechtlichen Regelsätzen entsprechendes oder sie unterschreitendes Einkommen verfügt und nicht auf Vermögen zurückgreifen kann.

Bei nachweislich einkommensschwachen Beitragsschuldnern sind die Rundfunkanstalten gehalten, im Rahmen ihrer Prüfung eines besonderen Härtefalls eine Bedürftigkeitsprüfung vorzunehmen. (Leitsätze der Redaktion, vgl. Rn. 27 der Entscheidung)

Problem: Das Bundesverfassungsgericht hat mit dieser Entscheidung – im Anschluss an das [Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 30.10.2019](#) – die bisherige restriktive Rechtsprechung des Obergerichtungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG Münster) korrigiert. Das OVG Münster ging davon aus, dass allein der Bezug eines niedrigen, gegebenenfalls unter den Regelsätzen nach dem SGB II oder dem SGB XII liegenden Einkommens nicht den Begriff der besonderen Härte im Sinne der Härtefallregelung des Rundfunkstaatsvertrags erfülle ([§ 4 Absatz 6 RBStV](#)).

In dem zugrunde liegenden Verfahren konnte die Beitragsschuldnerin keine Beitragsbefreiung nach [§ 4 Absatz 1 RBStV](#) erhalten, weil sie keine der dort aufgeführten Leistungen erhielt. Allerdings verfügte sie laut ihres Wohngeldbescheids Einkommen unterhalb der Höhe der sozialrechtlichen Regelsätze. Das Bundesverfassungsgericht schließt aus dem Grundrecht aus Artikel 1 Absatz 1 GG, „dass ein nachweislich den sozialrechtlichen Regelleistungen entsprechendes oder sogar noch unterschreitendes Einkommen zur Begleichung von Rundfunkbeiträgen nicht eingesetzt werden muss. Die Regelleistungen schützen und gewährleisten ein menschenwürdiges Existenzminimum, das sowohl die

physische Existenz als auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sichert“ (Rn. 20).

Zwar sei der Betrag eines Rundfunkbeitrags absolut nicht sehr hoch. Er stelle aber für diejenigen, die ihren Lebensunterhalt aus einem Einkommen unterhalb der zur Deckung des Existenzminimums gedachten sozialrechtlichen Regelleistungen bestreiten, eine „intensive Belastung“ dar (Rn. 25).

Die Betroffene werde durch die Ablehnung der Beitragsbefreiung gleichheitswidrig „gegenüber anderen finanziell bedürftigen Personen benachteiligt, denen die Zahlung des Rundfunkbeitrags aus ihren sozialrechtlichen Regelleistungen nicht zugemutet wird, weil diese das Existenzminimum schützen“ (Rn. 23).

Anmerkung der Red.: Die [Informationen des WDR](#) zur Beitragsbefreiung in Härtefällen, auch für [Studierende](#), dürfte diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben noch nicht genügen (Stand: 18.03.2022). Die Befreiung kann nach [§ 4 Absatz 4 Satz 2 RBStV](#) für bis zu drei Jahren rückwirkend beantragt werden. [BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 19.01.2022 – 1 BvR 1089/18](#)

BGH: Aussetzung einer Kontopfändung durch das Insolvenzgericht

Die Verstrickung einer gepfändeten Forderung kann während des Restschuldbefreiungsverfahrens dadurch beseitigt werden, dass das Vollstreckungsgericht die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung aussetzt, ohne die Pfändung insgesamt aufzuheben.

(Leitsatz des BGH aus IX ZB 10/21 – die folgenden Zitate stammen aus diesem Beschluss)

Problem: Nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens laufen Schuldner*innen, deren Girokonto mit vor Verfahrenseröffnung erfolgten Kontopfändungen belastet sind, Gefahr, dass Guthaben an Insolvenzgläubiger*innen ausgekehrt werden. Bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung können sie sich davor mit einem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Pfändungsbeschlüsse schützen. Nach Erteilung der Restschuldbefreiung sind die Pfändungen wieder vollziehbar.

Der Bundesgerichtshof führt mit zwei Entscheidungen seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2020 fort (siehe [BGH, Beschluss vom 19. November 2020 – IX ZB 14/20](#)). Der BGH hatte damals entschieden, dass die Vollziehung einer vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfolgten Pfändung eines Kontos während des eröffneten Verfahrens „ausgesetzt“ werden könne. Eine Aufhebung der Pfändung komme bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung wegen der Interessen der Pfändungsgläubiger an einer rangwahrenden Wirkung der Pfändung nicht in Betracht.

Diese Grundsätze überträgt der BGH nun mit Verweis auf das Vollstreckungsverbot des § 294 Abs. 1 InsO (Rn. 16) auf die Zeit nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens. „Die Aufhebung des Insolvenzverfahrens ändert – wie schon seine Eröffnung – nichts an der Verstrickung der Forderung. Dem Schuldner ist ein Zugriff auf das Kontoguthaben erst möglich, wenn die Verstrickung beseitigt wird. Wurde die Pfändung der Forderung im Insolvenzverfahren nicht aufgehoben, bleibt die Forderung auch im Restschuldbefreiungsverfahren verstrickt. Wurde die Vollziehung der Pfändung dagegen bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens ausgesetzt, lebt die Verstrickung mit der Aufhebung des Verfahrens wieder auf“ (Rn. 18). Und ist die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Restschuldbefreiungsantrag des*der Schuldner*in ausgesetzt, „lebt die Verstrickung der gepfändeten Forderung mit dieser wieder auf“ (Rn. 22).

Ohne sich selbst zu positionieren sei laut BGH nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach „allgemeiner Meinung“ das Vollstreckungsgericht für die Aussetzung der Vollziehung zuständig (Rn. 12 f.). [BGH, Beschluss vom 02.12.2021 – IX ZB 10/21](#); und: [BGH, Beschluss vom 02.12.2021 – IX ZB 11/21](#)

BGH: Zur Erheblichkeit der Mietschulden bei fristloser Kündigung wegen Zahlungsverzugs

Die Erheblichkeit des zur außerordentlichen fristlosen Kündigung eines Wohnraummietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs berechtigenden Mietrückstands ist gemäß § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a Alt. 2, § 569 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 BGB allein nach der Gesamthöhe der beiden rückständigen Teilbeiträge zu bestimmen. Für eine (...) gesonderte Bewertung der Höhe der einzelnen monatlichen Rückstände im Verhältnis zu jeweils einer Monatsmiete (...) lässt das Gesetz keinen Raum.

(Leitsätze des BGH)

Die Mieterin hatte in dem hier entschiedenen Fall monatlich 704 € Miete zu leisten. Für den Monat Januar 2018 blieb sie 135 € schuldig und für Februar 2018 zahlte sie keine Miete. Wegen dieser Rückstände erklärte die Vermieterin die fristlose außerordentliche Kündigung.

Die Vorschrift des [§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a Alt. 2 BGB](#) lässt eine außerordentliche fristlose Kündigung zu, wenn Mieter*innen für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung „eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug“ sind. Und [§ 569 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 BGB](#) bestimmt, dass „der rückständige Teil der Miete nur dann als nicht unerheblich anzusehen, wenn er die Miete für einen Monat übersteigt“.

Fraglich war in diesem Fall, ob es dafür genügt, wenn der Gesamtmietrückstand erheblich ist oder ob auch der Teilrückstand aus einer der beiden Monate für sich betrachtet nicht unerheblich sein muss. Im Verhältnis zur geschuldeten Monatsmiete, befand das Landgericht Berlin, war der Januarrückstand nicht erheblich und die fristlose Kündigung damit rechtswidrig.

Der BGH ist aber anderer Meinung: Der Gesamtrückstand sei entscheidend. Eine fristlose Kündigung ist nach den genannten Vorschriften also im Grundsatz möglich, sobald für zwei aufeinanderfolgende Monate ein Mietrückstand von mehr als einer Monatsmiete anfällt. Der BGH lässt die Frage offen, wie mit Kleinrückständen aus einem der Monate (ein Cent) umzugehen wäre.

[BGH, Urteil vom 08.12.2021 – VIII ZR 32/20](#)

Veranstaltungen

Fortbildungen 2022

Für das Kalenderjahr 2022 werden Veranstaltungen sowohl digital als auch in Präsenz angeboten und durchgeführt. Der Themenstrauß ist breit gestreut und wir hoffen, dass unsere Angebote inspirieren.

Gespannt sind wir auf den Start unserer neuen modularen [Fortbildungsreihe „Methoden in der Beratung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung“](#). Pandemiebedingt verschoben beginnen wir im Mai mit dem [Basismodul](#), welches in die Welt der lösungsorientierten Beratung einführt. Die hier vermittelten Methoden sind nützlich, um Grenzen in der eigenen Beratungsarbeit überwinden zu können.

Online-Seminar: Fit im Kopf – Fit im Job! Gedächtnistraining für Berufstätige

Wer kennt es nicht: tagtäglich werden wir im Berufsalltag gefordert, oft unter Zeitdruck, schnell Entscheidungen zu fällen, uns Dinge zu merken, uns sekundenschnell auf eine veränderte Situation einzulassen oder einfach nur eine Flut an E-Mails und Informationen möglichst effektiv aufzunehmen und zu verarbeiten. Dieser Kurs richtet sich an Berufstätige, die ihrem Gehirn mal wieder auf die Sprünge helfen möchten. Neben Merktechniken werden auch viele Übungen aus dem ganzheitlichen

Gedächtnistraining vorgestellt und durchgeführt. So heißt es für den Kopf: raus aus der Komfortzone und rein in die Aktivierung von linker und rechter Gehirnhälfte. Das Training hilft die Denkfähigkeit & Konzentrationsfähigkeit zu verbessern und trainiert die Urteilsfähigkeit und Fokussierung bei Entscheidungen. Anhand von Übungen zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit, Wahrnehmung & logischem Denken wird die Informationsverarbeitungsgeschwindigkeit gesteigert. Verbesserung im Umgang mit stressigen Situationen im Berufsalltag ist eins der Seminarziele.

Termin: 31.03.2022
Ort: Online
Kosten: 99,00 Euro
Veranstalter: Schuldnerhilfe Köln gGmbH

[Information und Anmeldung](#)

Methoden in der Beratung: "Handwerkszeug für die Schuldnerberatung" (Basismodul)

Die Fortbildung bietet eine Einführung in die lösungsorientierte Beratung von Menschen mit Zahlungsschwierigkeiten. Der Aufbau und die Struktur von lösungsorientierten Beratungsprozessen in der Schuldnerberatung werden hierbei vorgestellt. Lösungsorientierte Beratung setzt auf die Stärken der Klient*innen. Dieser Beratungsansatz fokussiert dabei die Veränderungen und weit weniger die Ursachen für auftretende Probleme. Die lösungsorientierte Beratung fördert Zuversicht der Ratsuchenden und stärkt ihre Motivation. Sie selbst erleben sich als Expert*innen ihrer Situation und damit auch wieder als handlungsfähig. Beratungsprozesse können dadurch zielführend und effektiv gestaltet werden.

Die Phasen in der Beratung sowie die dazugehörigen Ziele, Inhalte, Methoden werden in dieser Fortbildung systematisiert behandelt. Dabei wird die Integration der Insolvenzberatung in den Beratungsprozess aufgezeigt. Im Praxistransfer wird die Gestaltung und Steuerung von Beratungsslots, Terminsetzung und Gesprächsformaten geordnet. Es folgt eine Klärung der Berater*innen-Rolle und der Aufgaben in der Beratungsarbeit. Die Teilnehmer*innen reflektieren die eigene Haltung, die in ihrer Beratungspersönlichkeit zum Ausdruck kommt. Vermittelt werden Grundlagen der Gesprächsführung mit Menschen in Zahlungsschwierigkeiten, wie das Kommunikationsquadrat von Schulz von Thun oder das aktive Zuhören von C. Rodgers. Als methodischer Baustein wird die lösungsorientierte Fragetechnik erprobt. Anhand des Erstgesprächs werden Gesprächsaufbau und Gesprächstechniken vorgestellt und eingeübt.

Die Teilnehmer*innen erhalten methodische Sicherheit beim Vorgehen in einem lösungsfokussierten Beratungsprozess in einer Schuldnerberatung. Ziel ist es im Anschluss die Beratungsprozesse (besser) strukturieren und zeitlich gestalten zu können. Es klärt sich welche Aufgaben, Verantwortungen und Rollen sie in der Beratung innehaben. Es wird Sicherheit vermittelt, in den unterschiedlichen Beratungsformaten, wie Kurzberatung, Sprechstunden oder feste Beratungstermine zu agieren. Die Teilnehmer*innen sind so in der Lage Ziele und Arbeitskontrakte mit Klient*innen zu erarbeiten.

Die Fortbildungen sind praxisorientiert angelegt. In einem Mix aus Vortrag, Demonstration und Reflexion werden die Inhalte vermittelt. In kleinen Gesprächsrunden werden wesentliche Elemente lösungsorientierter Beratungsarbeit ausprobiert und trainiert. Das Fortbildungsangebot richtet sich an Beratungsfachkräfte in Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen. Eine einschlägige Erfahrung in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung wird vorausgesetzt.

Termin: 09.-10.05.2022 (2 Tage)
Ort: Dortmund
Kosten: 250,00 Euro
Veranstalter: Lotte-Lemke Bildungswerk der Arbeiterwohlfahrt

[Information und Anmeldung](#)

Online-Seminar: SpeedReading Schneller lesen mit Köpfchen

Lesen im Berufsalltag kann zu einem echten Zeitfresser und sogar Stressfaktor werden. Wer würde nicht gerne seine Lesegeschwindigkeit erhöhen und das Textverständnis verbessern, um wertvolle freie Kapazitäten für andere Aufgaben zu schaffen? SpeedReading ist eine Kombination verschiedener Techniken, die schnell Erfolge zeigt und von jedem erlernt werden kann. Vermittelt wird theoretisches Basiswissen zum Thema Lesen und zur Gehirnleistung. In diesem Tagesseminar lernen Sie verschiedene Techniken des SpeedReadings kennen und trainieren diese anhand abwechslungsreicher Texte und Übungen. Sie werden am Ende des Tages überrascht sein, wie viel schneller Sie auch komplexe Texte lesen, verstehen und abspeichern können. Die Konzentrationsfähigkeit beim Lesen und damit einhergehende Steigerung der Effizienz beim Lesen fremder Texte soll verbessert werden. Aber auch Übungen zum Training und zur Entspannung der Augen stehen auf dem Programm. Das genussvolle, langsame Lesen heben Sie sich dann zukünftig für den entspannten Feierabend auf.

Termin: 19.05.2022
Ort: Online
Kosten: 99,00 Euro
Veranstalter: Schuldnerhilfe Köln gGmbH

[Information und Anmeldung](#)

Aktuelle Fortbildungen finden Sie unter
www.fortbildung-schuldnerberatung.de

Das Redaktionsteam



Sonja Brönnner
Diakonisches Werk Rheinland-
Westfalen-Lippe e.V. - Diakonie RWL
Tel. 0211 / 6398-341
s.broenner@diakonie-rwl.de



Georg Eickel
Der Paritätische NRW
Tel. 02572 / 95 48-78
eickel@paritaet-nrw.org



Alexander Elbers
Der Paritätische NRW
Tel. 0231 / 18 99 89-18
alexander.elbers@paritaet-nrw.org



Birgit Pachur
Caritasverband für das Erzbistum
Paderborn e.V.
Tel. 05251 / 209-348
b.pachur@caritas-paderborn.de



Xenja Winziger
AWO Bezirksverband Westl. Westf.
Tel. 0231 / 5483-299
xenja.winziger@awo-ww.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 18.03.2022

- Haftung** Die obigen Informationen wurden mit größter Sorgfalt ausgewählt und geprüft. Wir bitten um Verständnis, dass dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden kann. Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der dargestellten Informationen oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht worden sind, ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt auch für Links, auf die dieser Newsletter verweist. Die Inhalte und Funktionsfähigkeit externer Angebote verantwortet allein der jeweilige Anbieter.
- Copyright:** Vervielfältigungen und Weitergabe dieser Information sind unter Angabe der Quelle zulässig.
- Datenschutz:** Sie haben sich in der Vergangenheit in den E-Mailverteiler eingetragen und werden daher weiterhin den NRW Infodienst Schuldnerberatung erhalten. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weiter gegeben.
- Abmeldung:** Sollten Sie den Erhalt des Infodienstes nicht mehr wünschen, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail an nrw-infodienst@schuldnerhilfe.de mit. Eine Abmeldung ist auch bei den zuständigen Fachberater*innen möglich. Geben Sie dabei bitte alle E-Mailadressen an, die aus dem Verteiler gelöscht werden sollen und das Stichwort: "Abmeldung NRW Infodienst Schuldnerberatung", damit Ihre Nachricht hier richtig zugeordnet werden kann. Eine Löschung der Daten ist selbstverständlich auch noch später möglich. Ihre Daten werden nur dafür benutzt, Ihnen den NRW Infodienst Schuldnerberatung zu schicken.